



Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Bauten und Technik  
Stadtbaudirektion  
Gruppe Behördliche Verfahren  
und Vergabe  
Ebendorferstraße 4, 3. Stock  
1082 Wien  
Tel.: (+43 1) 4000 82690  
Fax: (+43 1) 4000 99-82690  
E-Mail: [bv@md-bd.wien.gv.at](mailto:bv@md-bd.wien.gv.at)  
[www.wien.at/mdbd/](http://www.wien.at/mdbd/)

MD BD - 1516/2003

Wien, 10. April 2012

43. Arbeitsgespräch Koordinationsstelle Baubehörde –  
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

## AKTENVERMERK

über das am **Freitag, den 23. März 2012** geführte 43. Arbeitsgespräch.

### Besprechungsteilnehmer:

siehe beiliegende Anwesenheitsliste (Anwesende im Folgenden ohne Titel)

WEDENIG begrüßt die BesprechungsteilnehmerInnen und erkundigt sich, ob es Einwände zum Aktenvermerk über das 42. Arbeitsgespräch gibt. Zum Aktenvermerk gibt es keine Einwände.

**Folgende Punkte des letzten Aktenvermerkes werden hinsichtlich Aktualität noch einmal angesprochen:**

### Ad 1. Wissensmanagement

Im Projekt der MA 37, wonach die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten eine elektronische Möglichkeit erhalten soll, sich in die Wissensdatenbank der MA 37 einzuloggen, werden bis zum Sommer 2012 auf Seiten der Kammer die EDV-technischen Details geklärt sein. Es herrscht Einvernehmen, dass der Abschluss dieses Projektes öffentlichkeitswirksam publiziert werden soll.

#### **Ad 4. Aufgaben der/des Prüflingenieurin/s**

BAUER berichtet, dass das „Aufgabenheft für PrüflingenieurInnen“ kurz vor der Fertigstellung steht. Es ist eine Präsentation mit CECH für die Mitglieder der Kammer geplant. Es herrscht Einvernehmen, dass auch der Abschluss dieses Projektes öffentlichkeitswirksam publiziert werden soll.

CECH wird eine offizielle Stellungnahme der MA 37 zum vorliegenden Entwurf des Aufgabenheftes machen. Es sind aus seiner Sicht nur kleine Korrekturen erforderlich.

KUGLER ersucht BAUER, zur klaren Abgrenzung des Aufgabenbereichs der PrüflingenieurInnen eine Präambel in das Aufgabenheft aufzunehmen. BAUER ersucht KUGLER um Übermittlung eines Entwurfs.

WEDENIG wird die MA 37 nach Abschluss des Projekts anweisen, das Aufgabenheft in der baubehördlichen Praxis zu beachten; sodass damit eine entsprechende Verbindlichkeit desselben gegeben ist.

#### **Ad 10. Anfragen von Frau Arch. Urban:**

- a.) *Schule: 2 getrennte Fluchtwege sind gefordert, der 2. kann nicht durch einen Rettungsweg der Feuerwehr ersetzt werden. Nun stellt sich die Frage, ob beide errichteten Fluchtwege jeweils auf alle Personen ausgelegt werden müssen oder die Personen auf beide Stiegenhäuser verteilt gerechnet werden können.*

Mit Schreiben vom 21. November 2011 zur ZI. MD BD – 1516/2003 wurde unter Einbindung der Sachverständigenbeiräte des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Untergruppen RL 2 und RL 4, festgestellt, dass nicht beide Treppenhäuser auf die Gesamtzahl der Personen bemessen werden müssen, da es sich im Fall von zwei Treppenhäusern (Pkt. 5.1.1 c der OIB-RL 2) um eine Sicherheitsmaßnahme handelt, um einen Fluchtweg auch dann noch sicher zu stellen, wenn eines der Treppenhäuser unbenutzbar ist.

- b.) *Schule: Bauordnung fordert je Stiegenhaus einen Lift. In Schulen/Kindergärten werden allerdings jedenfalls wegen des geforderten 2. Fluchtweges 2 Stiegen notwendig. Ist es vorstellbar, eine allgemein gültige Weisung zu erlassen, dass generell bei Schulen etc. bis zu einer gewissen Geschossanzahl nur ein Aufzug gefordert wird? Oder soll weiterhin im speziellen Fall um eine Ausnahme angesucht werden?*

Die Handhabung der Anforderung des § 111 Abs. 1 BO hinsichtlich der erforderlichen Aufzüge bei „notwendigen Stiegen“ wurde bereits in einem Aktenvermerk vom 13. Februar

2009 zur Zahl MD BD – 2569/2006 festgelegt und neuerlich in der Zusammenfassung baurechtlicher Interpretationen zum barrierefreien Planen und Bauen in Wien (Stand 23. November 2011) publiziert.

## **Folgende neue Themen wurden besprochen:**

### **1. erforderliche Inhalte in Einreichplänen**

KERN stellt fest, dass eine klare Festlegung hilfreich wäre, welche Inhalte in den Einreichplänen konkret darzustellen sind. WEDENIG erklärt, dass das jeweils beantragte Projekt eindeutig dargestellt werden muss. Die Darstellung von Varianten ist nicht zulässig.

BAUER bietet an, dass die Kammer eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema einrichten könnte.

WEDENIG schlägt von Behördenseite KRENN und SCHLOSSNICKEL als Teilnehmer vor. Donner bietet die Mitarbeit der MA 64 an, wenn ein diskussionsreifer Vorschlag vorliegt.

### **2. Evakuierung von Menschen mit Behinderung**

CECH führt aus, dass es derzeit keine baurechtlichen Anforderungen zur Evakuierung von Menschen mit Behinderung gibt. Es gibt auch keine Richtlinien oder Regelwerke zu diesem Thema. (Nur) Das Wiener Veranstaltungsstättengesetz enthält im § 30 einige Anforderungen zur Evakuierung von Rollstuhlfahrern.

### **3. „Notrauchfänge“ in Gebäuden mit FOK über 22 m**

CECH erklärt, dass in Gebäuden, bei denen die Fußbodenoberkante (FOK) mehr als 22 m über dem tiefsten Punkt des anschließenden Geländes liegt, gem. § 106 Abs. 6 BO keine Verpflichtung zur Herstellung eines Anschlusses an eine Abgasanlage in zumindest einem Aufenthaltsraum („Notrauchfang“) besteht. Das gilt für das gesamte Gebäude, nicht nur für die Geschoße mit FOK > 22 m.

KRENN merkt an, dass darüber hinaus beim Auflassen von „Notrauchfängen“ allerdings auf zivil- und mietrechtliche Bestimmungen zu achten ist.

### **4. einander widersprechende ÖNORMEN**

WILDRAMM fragt nach, wie mit zwei ÖNORMEN umzugehen ist, die einander offensichtlich widersprechen. Ein Beispiel dafür sind die ÖNORM B 1600 und die ÖNORM B 7220. Die ÖNORM B 1600 beschränkt im Punkt 3.3.2 das Längsgefälle bei Zwischenpodesten von Rampen mit 1,5 %. Die ÖNORM B 7220 hingegen fordert im Punkt 4.1.7, dass der Untergrund bzw. die Unterkonstruktion zur Ableitung des Niederschlagswassers mit einer durchgehenden Neigung von mindestens 1° (= 1,8 %) vorzusehen ist.

WEDENIG schlägt vor, sowohl seitens der MD BD als auch seitens der Kammer ein entsprechendes Schreiben an das ASI zu richten, um diesem Widerspruch aufzuzeigen.

## **5. horizontale Abluffänge**

KERN fragt nach, welche Anforderungen horizontale Abluffänge (nicht mechanisch betriebene bauliche Einrichtungen zur Entlüftung) erfüllen müssen; gemäß § 114a Abs. 3 BO (vor der Techniknovelle 2008) waren Abluffänge lotrecht zu führen, da sie andernfalls nicht funktionieren.

KRENN führt dazu aus, dass nicht lotrecht geführte Luftleitungen mechanisch zu betreiben sind. Es handelt sich also um Luftleitungsanlagen im Sinne der BO vor der Techniknovelle 2008.

## **6. Statische Berechnung für Bauführungen im Kleingartengebiet**

BAUER führt aus, dass die MA 37 bei Bauführungen im Kleingartengebiet regelmäßig nur Gutachten, dass auf Grund der Geringfügigkeit des Bauvorhabens keine Gefährdung aus statischen Belangen besteht, fordert. Das wäre aber im Hinblick auf die gesetzliche Formulierung, dass „aus statischen Belangen keine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums gegeben ist“, nicht ausreichend.

WEDENIG berichtet, dass z.B. bei „Rutschhängen“ sehr wohl eine statische Vorbemessung mit Fundierungskonzept gefordert wird. Im Regelfall reicht bei Einfamilienhäusern aus Behördensicht allerdings das „Geringfügigkeits-Gutachten“ aus.

Nach weiterer Diskussion ersucht WEDENIG die MA 64 zu prüfen, ob die aktuelle gesetzliche Formulierung im Hinblick auf die Verwaltungspraxis und die Hinweise von BAUER geändert werden sollten.

## **7. Planwechsel versus Neueinreichung**

BAUER fragt an, wie die praktische Abgrenzung zwischen „Planwechsel“ und „Neueinreichung“ zu treffen ist. In einer früheren Festlegung im ggst. Koordinationsstelle wurde eine Reduktion der Gebäudehöhe grundsätzlich als mit Planwechsel bewilligbar definiert.

KRENN erläutert, dass in der Praxis ein zweiteiliger Bescheid mit Zubau und Planwechsel erlassen wird.

CECH bekräftigt, dass ein Planwechsel bei einer Reduktion der Gebäudehöhe möglich ist, da damit aber subjektiv offensichtliche Rechte berührt werden können, muss grundsätzlich allerdings mit den Anrainern verhandelt werden.

BAUER fragt nach, wie bei mehreren Planwechseln umzugehen ist; auf welche Bewilligung hat man sich zu beziehen, auf die „Stammbewilligung“ oder auf den (letzten) vorhergehenden Planwechsel?

WEDENIG führt aus, dass man immer (nur) dann auf dem (jeweiligen, letzten) Planwechsel aufbauen muss, wenn man mit der Realisierung desselben bereits begonnen hat; man kann allerdings auch auf die Konsumation einer Planwechselbewilligung verzichten.

CECH ergänzt, dass grundsätzlich auch nachträgliche Planwechselbewilligungen möglich sind.

## **8. Konkurs eines Bauführers, Fertigstellungsanzeige**

Wenn der Bauführer vor der Erstattung der Fertigstellungsanzeige in Konkurs gegangen ist, so ist jedenfalls ein neuer Bauführer zu bestellen, da sonst das Bauvorhaben nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann.

## **9. Nächstes Arbeitsgespräch**

Das 44. Arbeitsgespräch findet am Freitag, den 15. Juni 2012 um 9:00 Uhr in der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland statt.

**(ACHTUNG: Es ergeht keine gesonderte Einladung)**

Mit freundlichen Grüßen  
Der Gruppenleiter:

e.h.

Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel  
4000 82698

Dipl.-Ing. Hermann Wedenig  
Senatsrat

### Beilage

#### Ergeht an:

alle BesprechungsteilnehmerInnen

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland

#### Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Frau Stadtbaudirektorin Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Brigitte Jilka, MBA

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Hochbau, OSR Dipl.-Ing. Werner Schuster

Frau Leiterin der MD-BD, Gruppe Tiefbau, OSRin Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Susanne Lettner, MBA

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Planung, Dipl.-Ing. Dr. Kurt Puchinger

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Umwelttechnik, SR Mag. Dipl.-Ing. Dr. Franz Oberndorfer, MAS